

*den Mitteilung*  
Es darf auch ~~gebeten~~ <sup>mitgeteilt</sup> werden, ob  
die Firma, in deren Interesse <sup>der Markt untersucht</sup> eine Marktuntersu-  
chung oder <sup>ein</sup> Vertreters <sup>ermittelt</sup> ~~ermittlung~~ durchgeführt wer-  
den soll, schon Nachforschungen dieser Art auf an-  
derem Wege angestellt hat oder anzustellen beabsich-  
tigt. Es ist vorgekommen, dass Firmen in Deutschland  
sich nicht nur an die Aussenhandelsstellen bzw. die  
Reichsstelle f.d.Aussenh. oder <sup>an</sup> das Konsulat wenden,  
sondern ausserdem an die Fach- oder Wirtschaftsgruppe,  
das Leipziger <sup>Messeamt</sup> Messe-Amt, den Deutsch-Amerik. Wirtschafts-  
verband ~~oder~~ den Auslandsverlag "Echo" <sup>M.A.</sup> wenden. Es ist  
unbedingt erforderlich, dies zu wissen, damit unnoeti-  
ges Nebeneinanderherarbeiten vermieden wird und nicht  
an die in Frage kommenden kanadischen Kreise von mehre-  
ren Seiten herantreten wird, wodurch bei diesen Miss-  
trauen entsteht. Das Konsulat ist auf jeden Fall auch  
ueber die Einleitung und das Ergebnis <sup>eventuelle</sup> ~~eventueller~~ un-  
mittelbarer Verhandlungen der deutschen Firma mit ka-  
nadischen Firmen oder Vertretern zu unterrichten, da  
es zweckmaessig ist, dass die Bemuehungen des Konsulats  
aussetzen, solange solche unmittelbaren Verhandlungen  
von Seiten der deutschen Firma gefuehrt werden.

*Die Konsulate werden mit  
Zur Erklaerung der Untersuchungen des  
Konsulate ist es nicht*

Ansprüche sind es notwendig zu wissen, ob die deutsche  
Finna nach den Vereinigten Staaten liefert oder dort verboten ist  
Kanada bereits geliefert hat oder früher hier verboten war und  
darauf ob sie ~~ausgeführt~~ nach den Ver. Staaten ~~führt~~ <sup>behalten</sup>  
exportiert und dort verboten ist.